

## 242 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 18. 9. 1987

# Regierungsvorlage

## Bundesgesetz vom XXXXX über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Lehrbeauftragten an den Bundesanstalten für Leibeserziehung, Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik, Bildungsanstalten für Erzieher, land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten und Instituten, Akademien für Sozialarbeit, Berufspädagogischen Akademien, Pädagogischen Akademien, Pädagogischen Instituten, Religionspädagogischen Akademien und Religionspädagogischen Instituten sowie für die Veranstaltungsleiter für Fortbildungsveranstaltungen an den Pädagogischen und Religionspädagogischen Instituten. Weiters gilt dieses Gesetz für Besuchskinderärger(innen) und Besuchserzieher, die die Schüler der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sowie der Bildungsanstalten für Erzieher im Rahmen der lehrplanmäßig vorgesehenen Praxis an den Besuchspraxisstätten dieser Bildungsanstalten während des Unterrichtsjahres zu betreuen haben.

(2) Für die Lehrbeauftragten und Veranstaltungsleiter an Privatschulen gilt dieses Bundesgesetz nur im Rahmen der Voraussetzungen der §§ 18 und 21 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, in der jeweils geltenden Fassung, soweit es sich um Schulen mit gesetzlich geregelter Schularbezeichnung oder um Privatschulen mit Organisationsstatut handelt, welche mit den im Abs. 1 genannten gesetzlich geregelten Schulen hinsichtlich Bildungshöhe, Bildungsinhalt und Organisation vergleichbar sind.

(3) Ein Dienstverhältnis zum Bund wird durch die im Abs. 1 genannten Tätigkeiten nicht begründet.

(4) Die Vergütung für Lehrbeauftragte beträgt je Unterrichtsstunde

1. für Unterrichtsveranstaltungen, für die eine LPA-Verwendungsgruppe vorgesehen ist .....	S 566,—
2. für fachtheoretische und didaktische Unterrichtsveranstaltungen, soweit sie nicht unter Z 1 fallen, sowie für Unterrichtsveranstaltungen der Schulpraxis .....	S 404,—
3. für den Unterricht in einer praktischen Unterrichtsveranstaltung oder in einer Fertigkeit .....	S 278,—

(5) Die Vergütung für Veranstaltungsleiter für Fortbildungsveranstaltungen an den Pädagogischen und Religionspädagogischen Instituten sowie an den land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten beträgt  
 für den ersten bis dritten Halbtag je .... S 300,—  
 für den vierten bis sechsten Halbtag je ... S 230,—  
 für den siebenten und die folgenden Halbtage je ..... S 200,—

Ein Halbtag im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist dann gegeben, wenn die Veranstaltungsleitung an diesem Halbtag mindestens vier Stunden umfaßt; der Anspruch auf Vergütung für den letzten Halbtag besteht jedoch auch dann, wenn die Veranstaltungsleitung an diesem Halbtag mindestens zwei Stunden umfaßt.

(6) Die Vergütung für Besuchskinderärger(innen) und Besuchserzieher, die die Schüler der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sowie der Bildungsanstalten für Erzieher im Rahmen der lehrplanmäßig vorgesehenen Praxis an den Besuchspraxisstätten dieser Bildungsanstalten während des Unterrichtsjahres zu betreuen haben, beträgt  
 je Schüler und Praxisstunde ..... S 10,—

(7) Die in den Abs. 4 bis 6 angeführten Beträge erhöhen sich jeweils zum 1. September eines Jahres um den Hundertsatz, um den das Gehalt eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage in dem dem jeweiligen 1. September vorangegangenen Jahr ansteigt.

(8) Weiters gebührt zu den Vergütungen nach den Abs. 4 bis 6 im Zusammenhang mit den Abs. 7 und 9 ein Zuschlag von 75 vH des jeweiligen Umsatzsteuersatzes, sofern die Vergütungen der Umsatzsteuer unterliegen.

(9) Die sich nach den Abs. 7 und 8 ergebenden Beträge sind in der Weise auf volle Schillingbeträge zu runden, daß Restbeträge unter 50 Groschen vernachlässigt und Restbeträge von 50 und mehr Groschen auf den nächsten vollen Schillingbetrag aufgefüllt werden. Der Berechnung einer allfälligen weiteren Erhöhung sind jedoch die ungerundeten Beträge zugrunde zu legen.

**§ 2.** Auf den Rückersatz zu Unrecht empfänger Vergütungen sind §§ 13 a und 13 b des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenen Fassung, sinngemäß anzuwenden.

**§ 3.** Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport, bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten jedoch der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hat im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung oder im Einzelfall

festzulegen, welche Unterrichtsveranstaltungen in die einzelnen Gruppen von Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 1 Abs. 4 Z 1 bis 3 einzureihen sind.

**§ 4.** (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1987 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport, bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten jedoch der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich des § 3 jedoch im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen, betraut.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Bundesgesetz über die Vergütung der Unterrichtstätigkeit der Lehrbeauftragten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 343/1981, außer Kraft.

(4) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt § 3 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 346/1973, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 504/1977 außer Kraft.

**VORBLATT****Problem:**

- a) Laut einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes unterliegt das Entgelt für die Tätigkeit der Lehrbeauftragten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport einer Umsatzsteuerpflicht von 18 vH (derzeit 20 vH).
- b) Seit der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle gibt es einen erweiterten Personenkreis der Lehrbeauftragten.
- c) Frage des Verhältnisses des gegenständlichen Gesetzes zum Privatschulgesetz.
- d) Frage der Vergütung der Tätigkeit der Veranstaltungsleiter an Pädagogischen Instituten und an den land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten sowie der Besuchskinder-gärtner(innen) bzw. der Besuchserzieher ist ungeregelt.

**Ziel:**

- a) Anpassung der Umsatzsteuervergütung.
- b) Legistische Anpassung an die 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle.
- c) Klarstellung des Verhältnisses des gegenständlichen Gesetzes zum Privatschulgesetz.
- d) Regelung der Vergütung der Veranstaltungsleiter, der Besuchskindergärtner(innen) sowie der Besuchserzieher.

**Inhalt:**

- a) Generelle Festlegung der Umsatzsteuervergütung auf 75 vH des jeweiligen Umsatzsteuersatzes.
- b) Streichung der Berufspädagogischen Institute aus dem Gesetzestext, Einbeziehung der Lehrbeauftragten an den Bildungsanstalten.
- c) Gesetzliche Klarstellung, daß Subventionsleistungen auch in Form von Entschädigungen für Lehrbeauftragte erfolgen können.
- d) Festlegung der Vergütungsbeträge für Veranstaltungsleiter, Besuchskindergärtner(innen) sowie Besuchserzieher.

**Kosten:**

Der jährliche Mehraufwand wird etwa 6,9 Millionen Schilling betragen.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Mit BGBl. Nr. 343/1981 war das Bundesgesetz über die Vergütung der Unterrichtstätigkeit der Lehrbeauftragten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst und im Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft erlassen worden. Die Kompetenzgrundlage für die Erlassung dieses Gesetzes waren Art. 14 Abs. 1 bzw. Art. 14 a Abs. 2 B-VG. Im § 1 Abs. 5 dieses Gesetzes war ein Zuschlag von 6 vH zum Honorar vorgesehen, sofern dieses der Umsatzsteuer unterliegt.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Jänner 1984, Zl. 83/15/0016/6, wurde ausgeführt, daß die Entgelte von Lehrbeauftragten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst dem Umsatzsteuersatz von 18 vH (für das Jahr 1978, derzeit 20 vH gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 587/1983) unterliegen. Dem begünstigten Umsatzsteuersatz von 8 vH (derzeit 10 vH) unterliegen nur die Entgelte für die Tätigkeit als Wissenschaftler, unter die auch die Lehrbeauftragten an den Universitäten bzw. „Wissenschaftlichen Hochschulen“ fallen. Da bei der Vortragstätigkeit von Lehrbeauftragten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst eine wissenschaftliche Tätigkeit im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972 (damals wurde unter dem Begriff „Lehrbeauftragter“ nur der im Hochschulrecht verankerte Begriff verstanden) fehle, komme die Ermäßigung der Umsatzsteuer für die Lehrbeauftragten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst nicht in Betracht.

Mit dieser Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes war nach jahrelangem Schriftwechsel des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst mit dem Bundesministerium für Finanzen in dieser Frage eine Klärung eingetreten, die jedoch ein Abgehen von diesem im bisherigen „Lehrbeauftragtengesetz“, BGBl. Nr. 343/1981, vorgesehenen Zuschlag zum Honorar erfordert. Bei der Erstellung dieses Gesetzes ist von einer Umsatzsteuerpflicht der Lehrbeauftragten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst von 8 vH ausgegangen worden, und es wurde daher im § 1 Abs. 5 (analog der Relation, die in den für die Lehrbeauftragten im Hochschulbereich geltenden

Vorschriften vorgesehen ist), wie oben erwähnt, eine Zusatzvergütung von 6 vH des Honorars vorgesehen. Der allgemeine Umsatzsteuersatz, dem das Entgelt der Lehrbeauftragten unterliegt, beträgt derzeit 20 vH, sodaß es erforderlich ist, den Vergütungszuschlag zum Honorar unter Beibehaltung der bisherigen Relation zu erhöhen. Den bisherigen Intentionen des Gesetzgebers (auch im Hochschulrecht) entsprechend, erscheint es daher zweckmäßig, einen Zuschlag von 75 vH des jeweiligen Umsatzsteuersatzes vorzusehen.

(Nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegende Lehrbeauftragte erhalten diesen Vergütungszuschlag nicht, sodaß im Ergebnis eine finanzielle Gleichstellung der umsatzsteuerpflichtigen und nicht umsatzsteuerpflichtigen Lehrbeauftragten gegeben ist.)

Da wegen gesetzlicher Änderungen und weiterer Regelungserfordernisse der Text des bisherigen Lehrbeauftragtengesetzes in vielen Punkten zu ändern wäre, erscheint es zweckmäßig, das Gesetz mit einem erweiterten Titel neu zu erlassen. Folgende weitere Neuerungen haben sich ergeben:

Auf Grund der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 365/1982, gibt es die Einrichtung der Berufspädagogischen Institute nicht mehr. Es ist daher erforderlich, diesen Begriff nicht mehr im Gesetz zu verwenden; hingegen sind auf Grund der §§ 99 Abs. 3 und 107 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung der zitierten Novelle nunmehr auch Lehrbeauftragte an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an den Bildungsanstalten für Erzieher in das Gesetz aufzunehmen. Auch für die Vergütung der Lehrbeauftragten an den Religionspädagogischen Akademien und den Religionspädagogischen Instituten soll eine gesetzliche Klarstellung geschaffen werden.

Weiters war es erforderlich, auf Grund der Neuordnung der Pädagogischen Institute eine Rechtsgrundlage für die Vergütung der Leiter von Fortbildungsvorlesungen zu schaffen. Gleches war für die Vergütung der Tätigkeit der Besuchskinderärztler(innen) und Besuchserzieher notwendig, da diese ebenfalls bisher ohne gesetzliche Grundlage auf der Basis von Vereinbarungen honoriert wurden.

## 242 der Beilagen

5

An den oben angeführten Kompetenzgrundlagen zur Erlassung des Gesetzes ändert sich nichts; es wird jedoch darauf hingewiesen, daß ein derartiges Bundesgesetz den besonderen Beschußfordernissen des Art. 14 Abs. 10 B-VG unterliegt, da es sich um schulorganisationsrechtliche Angelegenheiten handelt, wozu noch für den Privatschulbereich (vgl. § 1 Abs. 2) diese Beschußfordernisse auch aus dem Grund „Angelegenheit der Privatschulen“ gelten.

### Besonderer Teil

#### Zu § 1 Abs. 1 und 2:

In diesen Bestimmungen scheinen bei den Lehrbeauftragten diejenigen, die an Berufspädagogischen Instituten tätig waren, im Vergleich zum bisherigen Lehrbeauftragtengesetz nicht mehr auf, da gemäß § 126 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 365/1982, die Fortbildung der Lehrer an Pädagogischen und Berufspädagogischen Instituten mit Wirkung vom 1. September 1983 an Pädagogischen Instituten mit vier Abteilungen zusammengefaßt wurde.

Gemäß § 99 Abs. 3 und § 107 Abs. 3 SchOG in der Fassung der 7. SchOG-Novelle können nunmehr auch an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an den Bildungsanstalten für Erzieher Lehrbeauftragte unterrichten. Der Geltungsbereich des Bundesgesetzes über die Vergütung der Unterrichtstätigkeit der Lehrbeauftragten ist daher auf diesen Personenkreis zu beziehen.

Über den Geltungsbereich des bisherigen Lehrbeauftragtengesetzes hinaus, sind nunmehr auch die Vergütungen für die sogenannten Veranstaltungsleiter an Pädagogischen Instituten erfaßt. Es handelt sich dabei um Personen (Lehrer oder Experten aus verschiedenen Bereichen), die vom Leiter der jeweiligen Abteilung des Pädagogischen Institutes oder von einem von diesem betrauten Lehrer für Veranstaltungen gemäß § 125 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes, für die es keine Lehrpläne gibt, zum verantwortlichen Leiter einer Fortbildungsveranstaltung des Pädagogischen Institutes bestellt werden. Unter welchen Bedingungen dies möglich ist und welche Aufgaben diesem Veranstaltungsleiter zukommen, ergibt sich aus der Dienstanweisung für die Pädagogischen Institute. Da auch im Rahmen der Lehrerfortbildung an den land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten solche Veranstaltungsleiter (in geringem Umfang) tätig sind, werden auch diese in die Vergütungsbestimmung einbezogen.

Was die Vergütung für die Besuchskindergärtner(innen) und Besuchserzieher betrifft, ist festzustellen:

In den Lehrplänen der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sowie der Bildungsanstalten für Erzieher sind sowohl Praxisstunden, als auch Praxiswochen für die Schüler vorgesehen. Soweit die an den Bildungsanstalten eingerichteten Übungskindergärten oder -horte für die lehrplanmäßige Durchführung der entsprechenden Pflichtgegenstände „Kindergartenpraxis“, „Sonderkindergartenpraxis“, „Hortpraxis“ und „Heimpraxis“ nicht ausreichen, müssen geeignete Kindergärten, Horte und Heime (Besuchsstätten) anderer Institutionen hiefür herangezogen werden. Die Kindergarten(innen), Sonderkindergarten(innen), Horterzieherinnen oder Erzieher dieser Institutionen (zB Bedienstete der Länder, Gemeinden, Privatinstitutionen, Kirche — im Gesetz mit dem Überbegriff „Besuchskindergärtner(innen) und Besuchserzieher“ bezeichnet) werden auf Grund von Vereinbarungen mit diesen Institutionen tätig. Bisher wurde auf Grund dieser Vereinbarungen, bei denen auch das Bundesministerium für Finanzen beteiligt war, aus dem Sachaufwand bzw. im Subventionsweg 5,— S pro Schüler und Stunde (bei drei Schülern 6,70 S pro Stunde) vergütet. Nunmehr wurde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen ein Satz von 10,— S pro Schüler und Stunde vorgesehen.

Gleichzeitig erscheint es zweckmäßig klarzustellen, daß eine Vergütung für Lehrbeauftragte und sonstige von diesem Gesetz erfaßte Personen an den Religionspädagogischen Akademien und den Religionspädagogischen Instituten zulässig ist. Dieser Personenkreis war im bisherigen Lehrbeauftragtengesetz nicht enthalten, seine Tätigkeit wurde jedoch in Auslegung der Bestimmungen des Privatschulgesetzes über die Subventionierung konfessioneller Privatschulen vergütet, was auch für die konfessionellen Pädagogischen Akademien gilt (der derzeitige Abs. 1 sagt nichts darüber aus, ob es sich bei den dort genannten Schulen um öffentliche oder private Schulen handelt). Die Religionspädagogischen Akademien und Institute werden als Privatschulen mit Organisationsstatut geführt, sind aber in ihrer Organisation den entsprechenden Pädagogischen Akademien bzw. Instituten vergleichbar. In diesem Sinne wurde auf sie auch im Dienst- und Besoldungsrecht (zB bei den Ernennungserfordernissen in der Anlage zum BDG 1979, im Gehaltsgesetz und bei der Schulleiterzulagenverordnung) Bedacht genommen. Es erschien daher auch im vorliegenden Gesetz eine ausdrückliche Gleichstellung zweckmäßig.

Durch Abs. 2 soll der Zusammenhang mit dem Privatschulgesetz hergestellt und klargestellt werden, daß die Vergütung der Tätigkeit der Lehrbeauftragten und sonstigen von diesem Gesetz erfaßten Personen an den Privatschulen nach dem vorliegenden Bundesgesetz nur dann erfolgen kann, wenn die jeweilige Privatschule nach den Bestim-

mungen des Privatschulgesetzes vom Bund subventioniert wird (und nur bei Vorliegen und nach Maßgabe der angeführten Voraussetzungen — siehe §§ 18 bzw. 21 des Privatschulgesetzes, überdies ist bei Schulen mit Organisationsstatut die Vergleichbarkeit mit den in Abs. 1 genannten Schulen hinsichtlich Bildungshöhe, Bildungsinhalt und Organisation vorgesehen). Diese Regelung gilt nicht nur für die Religionspädagogischen Akademien und Religionspädagogischen Institute, sondern auch für die als Privatschulen geführten sonstigen in Abs. 1 genannten Schulen, die als Privatschulen geführt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, daß die Lehrbeauftragten schulorganisationsrechtlich den Lehrern gleichgestellt sind. Auch hier gelten die Beschlüsseforderungen des Art. 14 Abs. 10 B-VG, da es sich um Angelegenheiten der Privatschulen handelt.

#### Zu § 1 Abs. 3:

Abs. 3 entspricht hinsichtlich der Lehrbeauftragten wörtlich dem § 1 Abs. 2 des bisherigen Lehrbeauftragtengesetzes; hinsichtlich des übrigen Personenkreises ist die Klarstellung, daß ein Dienstverhältnis zum Bund nicht begründet wird, ebenfalls erforderlich, da allenfalls Dienstverhältnisse zu anderen Gebietskörperschaften bestehen können.

#### Zu § 1 Abs. 4:

Die Z 2 wurde der Terminologie der seit dem Inkrafttreten des bisherigen Lehrbeauftragtengesetzes geänderten Lehrpläne der Pädagogischen bzw. Berufspädagogischen Akademie angepaßt. Unter „didaktische Unterrichtsveranstaltungen“ sind sowohl fachdidaktische als auch allgemein-didaktische Unterrichtsveranstaltungen zu subsumieren, soweit nicht (gemäß Z 1) eine LPA-Verwendungsgruppe für die jeweilige Unterrichtsveranstaltung vorgesehen ist. Dies richtet sich nach den in der Anlage zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 vorgeschriebenen Verwendungen bei der Verwendungsgruppe LPA.

Die Schillingbeträge bei den jeweiligen Vergütungen scheinen bereits in dem für den 1. September 1987 im Sinne des § 1 Abs. 4 des derzeit gelgenden Lehrbeauftragtengesetzes valorisierten Ausmaß auf.

#### Zu § 1 Abs. 5 und 6:

Die in diesen Bestimmungen aufscheinenden Vergütungen wurden nach Verhandlungen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst festgesetzt.

Die Bedingungen des Einsatzes sowie die Aufgaben der Leiter von Fortbildungsveranstaltungen an den Pädagogischen Instituten ergeben sich aus der Dienstanweisung der Pädagogischen Institute.

Die schulrechtliche Grundlage für den Einsatz der Praxisbetreuer an den Besuchsstätten stellen die §§ 95 Abs. 2 bzw. 103 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes durch die Hinweise auf die Verpflichtung, entsprechende Besuchsstätten zur Verfügung zu stellen, dar. Die Aufgaben im Rahmen der Durchführung der Kindergarten- bzw. Hortpraxis ergeben sich aus den entsprechenden Lehrplanbestimmungen der Bildungsanstalten.

#### Zu § 1 Abs. 8:

In dieser Bestimmung wurde der Zuschlag zur Vergütung, sofern diese der Umsatzsteuer unterliegt, erhöht. Dies war auf Grund des zitierten Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes erforderlich (siehe Allgemeiner Teil). Da im Gesetz bei einem Umsatzsteuersatz von 8 vH von einem Zuschlag von 6 vH ausgegangen worden ist, war eine Relation von 75 vH des Umsatzsteuersatzes entsprechend dem Hochschulrecht (Bundesgesetz über die Abgeltung für Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 392/1986) beizubehalten. Um aber bei Änderungen des „allgemeinen“ Umsatzsteuersatzes daraufhin erforderlich dauernde Gesetzesänderungen des Lehrbeauftragtengesetzes zu vermeiden, wird anstelle eines fixen Zuschlagswertes ein Zuschlag von 75 vH in Abhängigkeit zum jeweiligen Umsatzsteuersatz vorgesehen.

Im Zusammenhang mit den Abs. 7 und 9 und durch den Hinweis auf Abs. 9 soll klargestellt werden, daß bereits bei der Valorisierung der entsprechenden Vergütungsbeträge von den nach Abs. 9 gerundeten Beträgen auszugehen ist.

#### Zu §§ 2 und 3:

Diese Bestimmungen entsprechen denen des bisherigen Lehrbeauftragtengesetzes.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die jährlichen Kosten auf Grund des erweiterten Personenkreises der Lehrbeauftragten (siehe oben) betragen rund 5,3 Millionen Schilling. Dies ist jedoch kein Mehraufwand, da dafür die lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsstunden nicht von Lehrern gehalten werden müssen.

Der im § 1 Abs. 6 vorgesehene erhöhte Zuschlag zum Honorar wird unter der Annahme, daß etwa ein Drittel aller in Frage kommenden Lehrbeauftragten umsatzsteuerpflichtig ist, einen Mehraufwand von jährlich rund 4,7 Millionen Schilling verursachen.

Die Vergütung für die Tätigkeit der Veranstaltungsleiter an den Pädagogischen Instituten erfolgt im Rahmen des Budgets, das für die Pädagogischen

## 242 der Beilagen

7

Institute zur Verfügung gestellt wird, sodaß keine unmittelbaren Mehrkosten entstehen. Gleiches gilt für die Veranstaltungsleiter an den land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten.

Die Kosten der Vergütung für die Tätigkeit der Besuchskindergärtner(innen) und Besuchserzieher werden jährlich insgesamt rund 5,8 Millionen Schill-

ling betragen, wobei jedoch davon auszugehen ist, daß rund 3,6 Millionen Schilling bereits bisher aus dem Sachaufwand bezahlt worden sind, sodaß die echten Mehrkosten diesbezüglich rund 2,2 Millionen Schilling betragen werden.

Unter den oben genannten Bedingungen ergibt sich daher ein geschätzter jährlicher Mehraufwand von etwa 6,9 Millionen Schilling.